

Christus bekennen

Gottfried Wilhelm Locher, Bern¹

A. Über die Autorität der Heiligen Schrift

1. Das Evangelium von Jesus Christus offenbart sich der Welt durch die Heilige Schrift. Die Schrift ist heilig, weil sie der Welt das Evangelium von Jesus Christus, des Heilands, offenbart.²
2. Die Heilige Schrift ist *norma normans*, d.h. sie ist die letztgültige Richtschnur für Leben, Wirken, Glauben und Ordnung der Gemeinschaft der Gläubigen, also der Kirche.
3. Die Heilige Schrift dient als letztgültige Richtschnur für Leben, Wirken, Glauben und Ordnung der Kirche, indem sie gelesen, gehört, ausgelegt und angewandt wird, zu jeder Zeit und in jedem Kontext und auch für jede Zeit und für jeden Kontext neu.
4. Gültige Auslegung der Heiligen Schrift ist eine Gabe des Heiligen Geistes, der sowohl den Ausleger als auch die Hörer inspiriert.
5. Gültige Auslegung der Heiligen Schrift erkennt und benennt das Evangelium von Jesus Christus in einem und für einen bestimmten Kontext.
6. Das Erkennen und Benennen des Evangeliums von Jesus Christus für einen bestimmten Kontext ermöglicht das Erkennen und Benennen von Kriterien für Leben, Wirken, Glauben und Ordnung der Kirche in einem bestimmten Kontext. Auf diese Weise erkennt und benennt die Gemeinschaft der Gläubigen in einem bestimmten Kontext ihren Glauben und die sich daraus ergebende Ethik.
7. Christliche Glaubenslehre und Ethik bringen das Evangelium von Jesus Christus in einem und für einen bestimmten Kontext zur Sprache.

B. Über die Autorität des Bekenntnisses

1. Sowohl Einzelpersonen als auch die ganze Gemeinschaft der Gläubigen können die Heilige Schrift gültig auslegen. Gültige Auslegung der Heiligen Schrift kann sowohl ein individueller als auch ein gemeinschaftlicher Vorgang sein.
2. Eine gemeinschaftliche Auslegung der Heiligen Schrift ist ein gemeinschaftliches Erkennen und Benennen des Evangeliums von Jesus Christus in einem bestimmten Kontext.

3. Ein gemeinschaftliches Erkennen und Benennen des Evangeliums von Jesus Christus führt zum Bekenntnis*akt* der Kirche. Ein Bekenntnisakt der Kirche antwortet auf eine konkrete Notwendigkeit, das Evangelium Jesu Christi gemeinschaftlich zu bezeugen.
 4. Die Bekenntnis*schrift* schafft den öffentlichen und verbindlichen Bezug zwischen dem Bekenntnisakt der Kirche in einem bestimmten Kontext und dem Evangelium von Jesus Christus. Durch die Öffentlichkeit und Verbindlichkeit wird die Bekenntnisschrift selber zu einem Grundbestandteil des Bekenntnisaktes der Kirche.
 5. Der *status confessionis*, d.h. der Bekenntnisnotstand ist kontextgebunden. Entsprechend ist sowohl der Bekenntnisakt als auch die Bekenntnisschrift, welche ihn auf das Evangelium von Jesus Christus bezieht, kontextgebunden.
 6. Der *status confessionis* ist Ort der besonderen Prüfung der Gemeinschaft der Gläubigen. Der zugehörige Bekenntnisakt wird er zum Meilenstein der Geschichte der Kirche. Die zugehörige Bekenntnisschrift wird zum Bestandteil der Bekenntnistradition der ganzen Kirche.
7. Das Bekenntnis ist die innere und äußere Übereinstimmung von Bekenntnisakt und Bekenntnisschrift der Kirche. Das Bekenntnis entspringt einem konkreten Bekenntnisnotstand und wird Teil des Selbstverständnisses der ganzen Kirche.

C. Über die Autorität von Bekenntnisschriften

1. Bekenntnisschriften sind Zeugen gemeinschaftlicher Auslegung der Heiligen Schrift an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit. Sie vermitteln das Evangelium von Jesus Christus in ein konkretes Umfeld hinein, z.B. unter besonderen geschichtlichen, geistesgeschichtlichen, soziologischen, politischen oder ökonomischen Voraussetzungen.
2. Die Autorität, mit welcher Bekenntnisschriften das Evangelium von Jesus Christus in konkrete Situationen hinein vermitteln, beruht auf der Heiligen Schrift. Sie ist keine eigenständige und unabhängige, sondern eine auf das Evangelium von Jesus Christus bezogene und von ihm abhängige Autorität.
3. Die Bekenntnisschrift ist *norma normata*, d.h. eine abgeleitete Richtschnur für Leben, Wirken, Glauben und Ordnung der Kirche.
4. Die Autorität einer Bekenntnisschrift beruht auf der Autorität der Heiligen Schrift, so, wie diese von der Kirche erkannt und benannt wird. Die Autorität einer Bekenntnisschrift gilt erstens für den Kontext, in dem sie entstanden ist. Sie gilt zweitens und in

veränderter Form auch für die ganze Kirche auf ihrem weiteren Weg durch die Geschichte.³

5. Die Gemeinschaft der Gläubigen erkennt und benennt die Autorität der Bekenntnisschriften für jede Zeit und jeden Ort neu. Ausschlaggebend für die Autorität einer Bekenntnisschrift ist ihre Fähigkeit, das Evangelium von Jesus Christus in einen bestimmten Kontext hinein zu vermitteln.⁴
6. Bekenntnisschriften bestimmen Leben, Wirken, Glauben und Ordnung der Kirche im Verlauf ihrer Geschichte und ihrem Wesen nach.

8. Bekenntnisschriften sind Kurzformeln des Glaubens an Jesus Christus, die an einem bestimmten Ort zu einer bestimmten Zeit entstanden sind und darüber hinaus gültige Kurzformeln des Glaubens der ganzen Kirche geworden sind.

D. Über die Bekenntnisschriften in den reformierten Kirchen

1. Die *symbola*, d.h. die Bekenntnisschriften der Alten Kirche, sind das Apostolikum, das Nizäno-Konstantinopolitanum und das Athanasianum. Sie werden Ökumenische Bekenntnisschriften genannt, weil sie über konfessionelle Grenzen hinaus bleibende Autorität als Kurzformeln des Glaubens besitzen.
2. Die reformierte Tradition versteht die Bekenntnisschriften der Alten Kirche seit ihrer Entstehung im 16. Jh. als gültige Kurzformeln des Glaubens.
3. Außer den altkirchlichen Bekenntnissen existiert kein Bekenntnistext, welcher von der ganzen reformierten Tradition ausdrücklich als gültige Kurzformel des Glaubens anerkannt wird.
4. Reformierte Kirchen verstehen sich geeint in ihrer Glaubenslehre, wie sie in verschiedenen historischen Bekenntnisschriften formuliert wird, ohne daß eine dieser Schriften als allgemeingültig gilt.⁵
5. In vielen Reformierte Kirchen gelten eine oder mehrere der Bekenntnisschriften des 16. und 17. Jh. als gültige Kurzformeln des rechten Glaubens. Dazu zählen insbesondere: der Heidelberger Katechismus (1563), das Zweite Helvetische Bekenntnis (1562/1566) und die *Westminster Confession of Faith* (1646).⁶
6. Vielen reformierten Kirchen gelten Bekenntnisschriften des 19. und 20. Jh. als gültige Kurzformeln des Glaubens.⁷
7. „Bekenntnisfreiheit“ ist für die reformierte Tradition atypisch. Sie wird innerhalb der weltweiten reformierten Kirchenfamilie nur von einer relativ kleinen Minderheit vertreten.

¹ Thesen zuhanden der Gemeinsamen Theologischen Kommission des Lutherischen und des Reformierten Weltbundes, Windhoek/Namibia 2007.

² Cf. Toward Church Fellowship. Report of The Joint Commission of the Lutheran World Federation and the World Alliance of Reformed Churches, Geneva 1989, I: Our Common Faith, para. 19. Also cf. The Amman Declaration (2006). Agreement of Full Mutual Recognition of Lutheran and Reformed Churches in the Middle East and North Africa, Preface, para. 2: “We see in the Gospel, attested to in the Holy Scriptures, the sole foundation of our life and hope in the Spirit, of our teaching, and of our ministry and worship, since it conveys God’s love for us and for humankind in Jesus Christ, the incarnate, crucified and resurrected Lord and Saviour. [...]”

³ Cf. Toward Church Fellowship. Report of The Joint Commission of the Lutheran World Federation and the World Alliance of Reformed Churches, Geneva 1989, III: Unity in Diversity, para. 71: “In today’s church which is called to witness to Christ in a large variety of situations, 16th century formulations may not be directly applicable. What they meant to affirm, however, is still utterly relevant.”

⁴ Cf. Second Helvetic Confession (1566), where the Swiss Reformer Heinrich Bullinger declares that he would willingly agree to alterations to his confessional writing if such alterations are argued for convincingly („denen, die uns aus dem Worte Gottes eines Besseren belehren, nicht ohne Dankbarkeit nachzugeben und Folge zu leisten“). Heinrich Bullinger, Das Zweite Helvetische Bekenntnis, Zürich 1966, 12.

⁵ Cf. Constitution of the World Alliance of Reformed Churches, adopted 1970, amended 1982, 1989, 1997, 2004, Article II – Membership, 1.4: “Any church shall be eligible for membership [...] [w]hose position in faith and evangelism is in general agreement with that of the historic Reformed confessions“. And 4.: “An institution established by a WARC member church, or whose position on faith is in general agreement with that of the historic Reformed confessions, may be considered for Associate Membership, without voting privileges.”

⁶ Reformed confessional writings of regional relevance include, from the German-Swiss Reformation: The 67 Theses or Articles of Ulrich Zwingli (1523); The Zurich Introduction (1523); The 10 Bern Theses (1528); Fidei ratio (1530); The Bern Synodus (1532); The Basel Confession (1534); Helvetica Prior (1536); Consensus Tigurinus (1549); Confessio Helvetica Posterior (1562/1566); from the German Reformation: The East Friesian Confession (1528, also called Preachers’ Confession); The Smaller Emden Catechism (1554); from the Calvinist Reformation: The Geneva Confession de la Foy (1536); The Geneva Catechism (1542/1545); Confessio Gallicana (1559, from 1571 also known as Confession de La Rochelle); from Reformation in north-western Europe: Confessio Belgica / Durch Confession (1561), The Dordrecht Canons (1618-19), Confessio Scotica (1560); from the Reformation in (south-)eastern Europe: The Erlauthal Confession (1562), The Hungarian Confession (1562), Consensus Sandomiriensis (1570); Confessio Bohemica (1575).

⁷ E.g. The Barmen Theological Declaration (1934), the “Confession of 1967” (USA); “A Brief Statement of Faith” (1983, USA); The Belhar Confession (1986, South Africa).